

KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf – Kommunales JobCenter

Merkblatt für Personen, die ergänzend zu ihrem Arbeitseinkommen noch Arbeitslosengeld II benötigen (Erwerbseinkommen liegt bei Antragstellung bereits vor) sowie für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

für Personen, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben

Hinweise zu den Rechtsfolgen (§§ 31, 31 a und 31 b SGB II)

Wir möchten Sie an dieser Stelle aber auch auf Ihre Pflicht hinweisen, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verminderung Ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen.

Hierzu gehört vor allem auch die Aufnahme oder das Fortführen einer zumutbaren Arbeit.

Wenn Sie

- sich weigern, sich auf ein oder mehrere Stellenangebote zu bewerben,
- oder sich weigern, dort zu einem Vorstellungstermin oder Auswahlverfahren zu erscheinen,
- oder durch Ihr Verhalten dafür sorgen, dass Sie die Arbeitsstelle nicht erhalten,
- oder die Arbeit zwar aufnehmen, sich zu einem späteren Zeitpunkt aber weigern, die Arbeit fortzuführen,
- oder bereits eine Arbeitsstelle / Beschäftigung haben und sich weigern, diese fortzuführen,

wird Ihr Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % des für Sie nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfes gemindert.

Eine Minderung dauert 3 Monate. Die Minderung beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Zugang des Bescheides über die Feststellung der Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung folgt.

Während der Minderung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Eine Minderung tritt nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Verhalten darlegen und nachweisen. Ein wichtiger Grund liegt nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. einer plötzlichen Erkrankung, vor.

Wenn Sie wiederholt eine gleichartige Pflichtverletzung begehen, erfolgt eine Minderung um 60 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfes. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Beginn eines vorherigen Minderungszeitraumes nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Erfolgt eine Minderung um mehr als 30%, können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, z.B. durch Warenbezugsscheine, gewährt werden. Diese Leistungen werden wir insbesondere erbringen, wenn Sie mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.

Eine Minderung kann im Einzelfall auf 60% des Regelbedarfes begrenzt werden, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen.

für Personen, die das 25. Lebensjahr noch NICHT vollendet haben

Hinweise zu den Rechtsfolgen (§§ 31, 31 a und 31 b SGB II)

Wir möchten Sie an dieser Stelle aber auch auf Ihre Pflicht hinweisen, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verminderung Ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen.

